

Begründung der Zweiten Verordnung zur Änderung der 2. Schul-Corona-Verordnung

A. Allgemeiner Teil

Gemäß § 12 Absatz 5 Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) überträgt die Landesregierung ihre Befugnis aus § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 dieses Gesetzes maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen, auf das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, soweit nähere Bestimmungen im Bereich der Schulen in Mecklenburg-Vorpommern zu treffen sind. Die Regelungen erfolgen im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium.

Die Änderungen der 2. Schul-Corona-Verordnung dienen der weiteren, effektiven Bekämpfung und Eindämmung der Corona-Pandemie. Mit den Änderungen erfolgt eine Anpassung der Regelungen an die sich weiter fortentwickelnde pandemische Infektionslage.

Ziel der Verordnung bleibt weiterhin die bestmögliche Bekämpfung und Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus und insbesondere der inzwischen weltweit auftretenden neuartigen Virusvarianten. Mit der 2. Schul-Corona-Verordnung soll der staatlichen Schutzpflicht im Rahmen des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes im erforderlichen und angemessenen Maße nachgekommen werden. Selbstverständlich wird die weitere Entwicklung beobachtet, bewertet und ihr auch mit geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen begegnet. In Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung der Infektionslage (insbesondere infolge 7-Tage-Inzidenz, Anteil intensivmedizinisch behandelter COVID-19-Fälle an der Gesamtheit der betreibbaren ITS-Bettenkapazität, R-Wert, Kontaktnachverfolgung, Impfgeschehen, Testungen) wird fortlaufend geprüft, ob die derzeitigen Maßnahmen im Hinblick auf die infektionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin als verhältnismäßig erachtet und mithin als gerechtfertigt angesehen werden oder eine Änderung erfahren können bzw. müssen.

Nach dem täglichen Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 30. März 2021 steigt die 7-Tage-Inzidenz für ganz Deutschland seit Mitte Februar 2021 stark an und liegt bereits bei über 100/100.000 Einwohner. Das Geschehen ist nicht regional begrenzt, die Anzahl der Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz über 100/100.000 Einwohner nimmt ebenfalls seit Mitte Februar 2021 deutlich zu. Etwa seit dem 10. März 2021 hat sich der Anstieg der Fallzahlen beschleunigt. Der 7-Tage-R-Wert liegt um 1. Das Infektionsgeschehen in Deutschland lässt auch Mecklenburg-Vorpommern nicht unberührt:

In Mecklenburg-Vorpommern sind mit Stand vom 30. März 2021, 30.368 (Änderung zum Vortag: + 382 – Täglicher Lagebericht des LAGuS zu SARS-CoV-2-Infektionen in Mecklenburg-Vorpommern) bestätigte Infektionsfälle festzustellen. Nach dem Lagebericht liegt in Mecklenburg-Vorpommern die 7-Tage-Inzidenz mit 102,6 Fällen je 100.000 Einwohnern unter dem Bundesdurchschnitt, wobei in den Landkreisen und kreisfreien Städten ganz unterschiedliche Situationen bestehen. So reichen die Inzidenzen in Mecklenburg-Vorpommern von 64,1 Fällen je 100.000 Einwohnern in der

Hansestadt Rostock bis zu 164,3 Fällen je 100.000 Einwohnern im Landkreis Ludwigslust-Parchim. Insgesamt ist die Zahl der Neuinfektionen mit 382 Neuinfektionen am 30. März 2021 nach wie vor auf einem hohen Niveau. Dies birgt insbesondere vor dem Hintergrund des Auftretens verschiedener Virusvarianten das erhöhte Risiko einer erneuten Zunahme der Fallzahlen.

Weltweit wurden verschiedene Virusvarianten nachgewiesen. Seit Mitte Dezember 2020 wird aus dem Vereinigten Königreich über die zunehmende Verbreitung einer neuen Virusvariante (B.1.1.7) berichtet, für die es klinisch-diagnostische und epidemiologische Hinweise auf eine deutlich erhöhte Übertragbarkeit und schwerere Krankheitsverläufe gibt. Ebenfalls im Dezember 2020 wurde erstmals vom vermehrten Auftreten einer SARS-CoV-2 Variante in Südafrika (B.1.351) berichtet, die andere Varianten verdrängt hat, sodass eine erhöhte Übertragbarkeit denkbar ist. Auch die Variante B.1.351 verbreitet sich schnell und wurde mittlerweile in zahlreichen Ländern nachgewiesen. Weiterhin zirkuliert im brasilianischen Staat Amazonas eine SARS-CoV-2-Variante, die von der Linie B.1.1.28 abstammt. Alle drei Varianten wurden bereits in Deutschland nachgewiesen. Nach dem RKI Lagebericht zeigen die bisher vorliegenden Daten, dass sich der Anteil der Virusvariante B.1.1.7 in den letzten Wochen deutlich erhöht hat. Die Virusvariante B.1.1.7 wird aktuell bei > 70 % der untersuchten positiven Proben in Deutschland gefunden. Das ist besorgniserregend, weil die Variante B.1.1.7 nach bisherigen Erkenntnissen deutlich ansteckender ist und vermutlich schwerere Krankheitsverläufe verursacht als andere Varianten. Daher muss eine unkontrollierte Ausbreitung zwingend vermieden werden. Auch in Mecklenburg-Vorpommern ist bereits eine Reihe von Fällen der britischen Variante aufgetreten. Die Verhinderung des weiteren Eintrags und der weiteren Verbreitung dieser neuen Virusvarianten ist dringend erforderlich, um nicht erneut in eine Situation zu geraten, in der die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems an ihre Grenzen kommt.

Mit dem freiwilligen Einsatz von Selbsttests und der begonnenen Impfung von Grund- und Förderschullehrkräften sind weiterhin Präsenzangebote an den Schulen möglich.

Die angeordneten Maßnahmen dienen der Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus sowie dem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit und sind verhältnismäßig.

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung werden, neben redaktionellen Änderungen und Konkretisierungen, Regelungen zur verpflichtenden Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung in elektronischer Form aufgenommen. Des Weiteren werden die Bestimmungen zur 7-Tage-Inzidenz in § 7a angepasst und ein Zeitpunkt für die Bekanntmachung von weitergehenden infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen angegeben.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1

Zur Harmonisierung der Vorgaben für öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft war eine Anpassung in § 6 Absatz 2 Nummer 4 notwendig. Die Änderung

entspricht den Regelungen für Schulen in freier Trägerschaft in Abschnitt III der Anlage 37 zu § 8 Absatz 2 Corona-LVO M-V.

Die Kontaktnachverfolgung ist ein wichtiger Baustein zur Bekämpfung der Pandemie. Als geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahmen gehören insbesondere eine möglichst schnelle und vollständige Kontaktnachverfolgung. Um dies zu erreichen, wurde die landesweite Nutzung der sog. „LUCA-App“ ermöglicht, mit der die digitale Nachverfolgung von Kontakten infizierter Personen erleichtert wird. Um eine verstärkte und möglichst umfassende Anwendung dieser App weiter zu unterstützen, entfällt die Verpflichtung eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

Zu Nummer 2

Buchstabe a bis d:

Um einen lückenlosen Übergang für den Start der Regelung nach den Ferien zu gewährleisten, wurden die Regelungen angepasst und die Daten entsprechend in § 7a aktualisiert. Ausschlaggebend ist am 26. März 2021 der 7-Tage-Inzidenzwert des Landkreises oder der kreisfreien Stadt für den entsprechenden Schulbetrieb ab dem 8. April 2021. Dabei wird ausdrücklich auf einen Stichtag in der Vergangenheit abgestellt, um Rechts- und Planungssicherheit für die Schulen und Eltern zu schaffen. Hierbei stellt der 26. März 2021 grundsätzlich den letzten Schultag vor den Osterferien dar und der 8. April 2021 grundsätzlich den ersten Schultag nach den Ferien. Die Regelung nach Absatz 11 bleibt unberührt.

Buchstabe e bis j:

Zur Harmonisierung der Absätze werden auch die Daten der Auf- und Abstiegsregelungen der Stufen auf den 8. April 2021 aktualisiert.

Buchstabe k:

In den Landkreisen und kreisfreien Städten wird am 8. April und 9. April 2021 abweichend von Absatz 1 bis 4 der Schulbetrieb in der Unterrichtsform durchgeführt, wie er am 26. März 2021 durchgeführt wurde. Dies gilt, um einen konstanten Unterrichtsbetrieb nach den Ferien fortzuführen.

Zu Nummer 3

Hierbei handelt es sich um eine Konkretisierung der Regelung.

Zu Nummer 4

Es erfolgt eine Aufhebung der Regelung, da die Aufhebung der Präsenzplicht bereits in § 7d Absatz 1 geregelt ist.

Zu Nummer 5

Aus schulorganisatorischen Gründen und zur Umsetzung der Planung zum Schulbetrieb sind weitergehende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen spätestens zwei Tage vorher bekanntzugeben.

Zu Nummer 6

Die Änderung regelt das Außerkrafttreten der Verordnung. Die Geltungsdauer der Verordnung orientiert sich an der Regelung des § 28a Absatz 5 Satz 2 IfSG.

zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.